

Richtlinien

des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald für die Gewährung von Pauschalen Geldleistungen nach § 116 Absatz 1 SGB IX

vom 21. Juli 2025

Der Kreistag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald hat in seiner Sitzung am 21.07.2025 folgende Richtlinie erlassen:

1. Zweck und Erlassermächtigung

- 1.1 Mit den Kreisrichtlinien wird die Selbstbestimmung und die gesetzlich verankerte volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft der Menschen mit Behinderungen durch die personenzentrierte Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe gefördert.
- 1.2 Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nimmt mit dem Erlass dieser Richtlinien seine gesetzliche Ermächtigung zur Erstellung einer normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift aus § 116 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) wahr.

2. Allgemeines

- 2.1 Die pauschale Geldleistung ist eine neue Form der Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe im SGB IX, die über die Änderungen des BTHG erfolgte und die es zuvor in den sozialhilferechtlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) nicht gegeben hat.
- 2.2 Sie ist eine Geldleistung, die prospektiv an Hand eines Bedarfs zu beziffern ist und soll den Leistungsberechtigten, nach deren Zustimmung unkompliziert die pauschale Deckung von in der Regel einfachen, wiederkehrenden eingliederungshilferechtlichen Bedarfen ermöglichen. Dabei gibt es nach den gesetzlichen Regelungen in § 116 Abs. 1 i.V.m. § 105 Abs. 3 SGB IX zwei Hauptmerkmale der pauschalen Geldleistung:
 - a) Die pauschale Geldleistung (abschließende Aufzählung) kann nur für den Leistungsbereich der Sozialen Teilhabe und hier für die kompensatorische Assistenz (Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten; §113 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. § 78 Absatz 2 Nummer 1 und 5), zur Förderung der Verständigung (§113 Absatz 2 Nummer 6) und zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§113 Absatz 2 Nummer 7 i.V.m. § 83 Absatz 1 Nummer 1) erbracht werden.
 - b) Bei der Leistungsgewährung kommt keine individuelle Bemessung des Umfangs bzw. der Höhe des Betrags zum Einsatz. Es wird von einer Pauschale ausgegangen, die dazu geeignet ist, Bedarfe von verschiedenen Leistungsberechtigten in unterschiedlichen Bereichen (siehe oben) abzudecken.

3. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Zielgruppe dieser Richtlinien sind Personen, für die der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nach § 98 SGB IX örtlich zuständig ist und die zum leistungsberechtigten Personenkreis gemäß § 99 SGB IX gehören.

4. Voraussetzungen

- 4.1 Für die Leistungserbringung ist eine besondere Qualifikation der leistungserbringenden Personen nicht erforderlich.
- 4.2 Bei den Bedarfen muss es sich um bestehende, einfache und wiederkehrenden Bedarfe der Eingliederungshilfe aus dem abgeschlossenen Leistungskatalog des § 116 Abs. 1 SGB IX handeln.
- 4.3 Die pauschale Geldleistung nach § 116 Abs. 1 SGB IX darf nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten erbracht werden.

5. Verfahren

- 5.1 Für erstmalig beantragte Leistungen der Eingliederungshilfe auf eine Pauschale Geldleistung nach § 116 Abs. 1 SGB IX ohne vorherigen Leistungsbezug ist ein Antrag erforderlich.
- 5.2 Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung zu den Leistungsvoraussetzungen der EGH, insbesondere zur örtlichen Zuständigkeit nach dem SGB IX.
- 5.3 Das Teilhabemanagement des Trägers der Eingliederungshilfe ermittelt den Bedarf der leistungsberechtigten Person mittels dem in Baden-Württemberg gültigen Bedarfsermittlungsverfahren „BEI_BW“ und erstellt auf dieser Grundlage einen Gesamtplan. Dabei ist im Rahmen des Auswahlermessens darzustellen, wie der Bedarf des MmB mit der pauschalen Geldleistung sowie mit der gewählten Höhe der Geldbeträge gedeckt werden kann. Der Gesamtplan wird der leistungsberechtigten Person zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Die leistungsberechtigte Person stimmt der Gewährung in Form der Pauschalen Geldleistung zu.
- 5.5 Die Mittelverwendung muss vom Leistungsberechtigten in der Regel nicht belegt / nachgewiesen werden.

6. Mittelverwendung

Mit der pauschalen Geldleistung können insbesondere Unterstützungsleistungen durch Freunde, Bekannte oder Nachbarn honoriert werden.

7. Leistungsdauer

Die Leistungsdauer richtet sich nach dem Gesamtplan und dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum.

8. Vergütungen

- 8.1 Allgemeingültige Aussagen zur Höhe und Ausgestaltung:
Die Beträge orientieren sich an der Höhe des jeweils gültigen monatlichen Entlastungsbetrags nach § 45 b Abs. 1 SGB XI. Sofern sich der Entlastungsbetrag durch eine Gesetzesanpassung ändert, ändern sich automatisch auch die Beträge entsprechend. Diese Beträge sind als Obergrenze bzw. Maximalbetrag je Leistungsart zu verstehen. Es ist möglich die Leistungspauschalen miteinander zu kombinieren, sofern der individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten an verschiedenen Leistungen besteht.
- 8.2 Assistenzleistungen zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung / Begleitung der Leistungsberechtigten:
In diesem Leistungsbereich können Geldbeträge bis zum Maximalbetrag in Höhe des jeweils gültigen Entlastungsbetrags nach § 45 b Abs. 1 SGB XI pro Monat gewährt werden.
- 8.3 Förderung im Rahmen der Verständigung:
- 8.3.1 Betrag bei Assistenzleistungen:
In diesem Leistungsbereich können Geldbeträge bis zum Maximalbetrag in Höhe des jeweils gültigen Entlastungsbetrags nach § 45 b Abs. 1 SGB XI pro Monat gewährt werden.
- 8.3.2 Betrag bei digitaler Nutzung:
In diesem Leistungsbereich können Geldbeträge bis zum Maximalbetrag in Höhe von 25,- € pro Monat gewährt werden.
- 8.4. Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität:
In diesem Leistungsbereich können Geldbeträge bis zum Maximalbetrag in Höhe des jeweils gültigen Entlastungsbetrags nach § 45 b Abs. 1 SGB XI pro Monat gewährt werden.

9. Qualitätssicherung / Mitteleinsatz / Kostenvergleich / Rückforderung

- 9.1 Die bewilligte Pauschale Geldleistung ist zweckgerichtet, zur Deckung der Bedarfe gemäß der Feststellung im Gesamtplan, zu verwenden. Sie kann flexibel entsprechend den individuellen Wünschen zur Erreichung der Teilhabeziele eingesetzt werden.
- 9.2 Eine Überprüfung, ob die geleistete(n) Pauschale(n) zur Bedarfsdeckung eingesetzt wurden, erfolgt nach Absprache mit dem Teilhabemanagement. Bei erstmaliger Bewilligung soll nach einem halben Jahr die Zufriedenheit mit der Leistung erhoben werden. Im weiteren Leistungsverlauf erfolgt die Prüfung anlassbezogen, spätestens vor der nächsten Weiterbewilligung.
- 9.3 Im Einzelfall ist vor der Leistungsgewährung ein Kostenvergleich zwischen pauschaler Geldleistung und äquivalenter Pflegeleistung vorzunehmen.
- 9.4 Wird die pauschale Geldleistung nicht für die vorhandenen Bedarfe genutzt, wird die Leistung umgehend eingestellt und kann gemäß §§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 50 SGB X zurückgefordert werden. Beim Vorliegen der Voraussetzung bleibt die Anwendung der §§ 45, 48 SGB X unberührt.

10. Evaluation

- 10.1 Eine Evaluation der Richtlinien erfolgt durch die Verwaltung zum 31.05.2028.

- 10.2 Grundlagen der Evaluation sind für die Wirksamkeit der pauschalen Geldleistung der Grad der Bedarfsdeckung und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten mit der Leistungsform.
- 10.3 Die Ergebnisse der Evaluation werden dem SuKA / Kreistag in einer Informationsvorlage spätestens in der letzten SuKA- bzw. Kreistagssitzung des Jahres 2028 bekannt gegeben.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Mit ihr wird gleichzeitig die am 02.05.2022 in Kraft getretene Richtlinie außer Kraft gesetzt.